



Republik Österreich
Parlamentsdirektion

Dr. Karl-Renner Ring 3
1017 Wien

Schwarzenbergplatz 3, 1010 Wien

Telefon:

nat. 059059 1

int. +43 59059 1

Bearbeiter:

Dr. Hütter

Durchwahl 14207

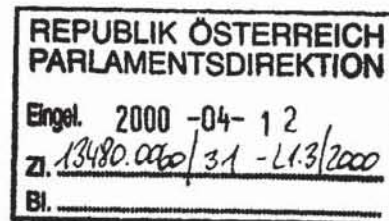
Telefax: (01) 0590591 14090

10. April 2000

GZ 113146-RD/00

Betreff: ÖIAG - Gesetz
Begutachtung

Sehr geehrte Fr. Dr. Janistyn!



Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 17. März 2000 zum im Betreff genannten Thema möchten wir die nachfolgende Stellungnahme abgeben. Wir bitten Sie, diese Punkte in der am 13. April 2000 stattfindenden Sitzung des Industriausschusses zu vertreten.

Zum ÖIAG-Gesetz 2000 (48 d.B.):

§ 7 - Privatisierungsmanagement

Die in Abs. 3 des Vortrags an den Ministerrat mit der Neuordnung der Rechtsverhältnisse der ÖIAG und der PTBG verknüpften Privatisierungsziele finden lediglich in abgeschwächter bzw. modifizierter Form in § 7 Abs. 3 Satz 2 der Regierungsvorlage zum ÖIAG-Gesetz ihren Niederschlag. So wird insbesondere das "Interesse der Bevölkerung" expressis verbis in der genannten Bestimmung nicht berücksichtigt. Darüber hinaus wird bezüglich "österreichischer Interessen" der Terminus "Wahrung" durch die abgeschwächte Formulierung "angemessen zu berücksichtigen" ersetzt. Es sollten zur besseren Darstellung der Intentionen des Gesetzgebers auch im Gesetzesentwurf die Termini aus dem Vortrag benutzt werden.

§ 8 - Privatisierungsverfahren

Das in § 8 Abs. 1 verankerte Recht der ÖIAG Weisungen und Richtlinien an die zu privatisierenden Gesellschaften und Unternehmungen erteilen zu können, steht dem im Aktienrecht verankerten Prinzip der Eigenverantwortlichkeit des Vorstandes entgegen.

TELEKOM AUSTRIA AKTIENGESELLSCHAFT
Sitz: Wien Firmenbuchnummer: 144 477t

Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien

UID: AT U40198200
DVR 0962635/1036173

- 2 -

Gemäß § 70 Abs. 1 Aktiengesetz hat es der Vorstand einer Aktiengesellschaft in eigener Verantwortung, die Gesellschaft so zu leiten, wie es das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer sowie des öffentlichen Interesses erfordert.

Dies bedeutet, daß der Vorstand einer Aktiengesellschaft auch bei einer Weisung oder Richtlinie der ÖIAG nicht von seiner Verantwortung entbunden ist, so daß eine Konfliktsituation entstehen könnte.

In § 8 Abs. 2 ist die Verpflichtung der zu privatisierenden Gesellschaften und Unternehmungen verankert, die ÖIAG aktiv und umfassend bei der Privatisierung zu unterstützen. Dies ist unseres Erachtens ausreichend, um der Zielsetzung des ÖIAG-Gesetzes zu entsprechen, die Schaffung günstiger Voraussetzungen für die Privatisierung zu gewährleisten.

§ 12 - Verschmelzung ÖIAG/PTBG/PTA

§ 12 Abs. 3 des Entwurfs zum ÖIAG-Gesetz sollte unseres Erachtens klarstellend um die Bestimmung ergänzt werden, daß unter Verweis auf § 10 Abs. 3 Satz 2 dieses Entwurfes die Gesamtrechtsnachfolge bzw. Umstrukturierung auf bestehende Zivilrechtsverhältnisse der betroffenen Unternehmungen keinerlei Einfluß haben.

Durch die Verschmelzung der PTA und PTBG mit der ÖIAG sollte es insbesondere auch zu keiner Veränderung des zuständigen Arbeitsinspektorats kommen. Durch das Verkehrsarbeitsinspektoratengesetz (VAIG) ist das Verkehrsarbeitsinspektorat zur Kontrolle der Arbeitnehmerschutzbestimmungen bei der Telekom Austria AG berufen. Diese Kompetenz ergibt sich aus dem VAIG nur aus dem Umstand, daß es sich um Tochterunternehmungen der Post und Telekom Austria AG handelt. Wenn die Telekom Austria AG durch diese Verschmelzung ein Tochterunternehmen der ÖIAG würde, würde die Zuständigkeit - falls nicht auch das VAIG zeitgleich mit dem ÖIAG-Gesetz verändert wird - auf das Zentralarbeitsinspektorat (ZAI) übergehen. Dies lehnen wir u.a. deswegen ab, weil dadurch in derselben Branche für die Telekom Austria AG das ZAI und für alle anderen Mitbewerber das VAI zuständig wäre.

§ 15

Redaktionelles: In § 15 Satz 2 der Regierungsvorlage zum ÖIAG-Gesetz ist die Firmenbezeichnung der Telekom Austria unvollständig und um den Zusatz "AG" zu ergänzen.

Darüber hinaus bestehen unsererseits gegen das neue ÖIAG-Gesetz keine rechtlichen Bedenken. In den Übergangsbestimmungen des ÖIAG-Entwurfes werden zahlreiche



- 3 -

Bestimmungen des Poststrukturgesetzes außer Kraft gesetzt, diese werden jedoch inhaltlich durch den Entwurf ersetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bachler

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Dr. Bachler', written over the printed name.